

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.768/0002-III/4/2012
Sachbearbeiterin: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: S91017/2-ELeg/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013);
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 9. Oktober 2012, dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die nunmehr vorgeschlagene Formulierung des § 22 des vorliegenden Entwurfes klassisch eine schulrechtliche bzw. schulerhaltende Regelung für Bundesschulen auf Basis des Art. 14 Abs. 1 B-VG darstellt, für die im Rahmen des Art. 17 B-VG, auf den sich der Entwurf eines BSFG 2013 gründen soll, kein Raum ist.

Zu der dem Gedanken des § 14a bzw. später 17a des Bundes-Sportförderungsgesetzes aus 1970 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 286/1990) entspringenden § 22 des Entwurfes wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit den Regelungen der Schulraumüberlassungen, etwa gemäß § 128a des Schulorganisationsgesetzes, bereits seit 1996 zeitgemäßere Regelungen existieren, die ua. die Überlassungen von Teilen der Liegenschaft der Bundesschulen für sportliche Zwecke privilegieren, eine vorrangige Behandlung zur Förderung des Sports gewährleisten und in diesem Zusammenhang nach dem Verursacherprinzip die Einhebung eines kostendeckenden Beitrags vorsehen, der zweckgebunden für die Bedeckung des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes bzw. für Zwecke der Bundesschulen zu verwenden ist.

Ausgehend davon wäre selbst bei einer Belassung des § 22 des Entwurfes davon auszugehen, dass es zu keinen „unentgeltlichen“ Überlassungen kommen wird.

§ 22 des Entwurfes sowie korrespondierend § 51 Z 1 des Entwurfes betreffend die Vollzugsklausel sollten daher ersatzlos entfallen.

Ferner bedauert das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dass die im § 1 Abs. 5 des Bundessportförderungsgesetzes 2005 ausdrückliche Erwähnung, dass Sportstätten, die auf Grund dieses Gesetzes errichtet und gefördert werden, sofern sie nicht für internationale oder

gesamtösterreichische Sportaktivitäten in Anspruch genommen werden, durch Schulen genutzt werden können, im vorliegenden Entwurf nicht mehr zu finden ist.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 7. November 2012
 Für die Bundesministerin:
 SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	X+vh7PRUwLhQE3knvnYiYXf+W6kqyGNeNMscgObH/+9B460oYc97+4jiQE18aVdvgyV50mRRBiS+zHDdTy5X1V6sIV0TQKCL33BzCF+4s53OLzAs+D0V/FpC7rAuovd67qkRGfGb+9feRSDehZ/Uqr6+H/j1INF1A146MWG6/g=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-07T13:47:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	